

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023:

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. **Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat**. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023:

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** durch Geburtsurkunde gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Bitte lassen Sie uns, zusammen mit dem Deckblatt (Seite 2), eine Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft Ihrer Arbeitnehmer bis zum **16.06.23** zukommen. Damit kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 sichergestellt und kostenpflichtige Nachberechnungen vermieden werden.

Werden Kinder **nach dem 30.06.2023** geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft **unaufgefordert** zuzusenden.

Bei Rückfragen sind wir gern für Sie da.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoβ und Katrin Metzler



Nachweis der Elterneigenschaft

Firmenname Arbeitgeber:	
Anschrift:	
Arbeitnehmer	
Vorname, Nachname:	
Anschrift:	
Mit den nachfolgenden Unterla	gen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:
2.	Vorname / Familienname / Geburtsdatum
3.	Vorname / Familienname / Geburtsdatum
4.	Vorname / Familienname / Geburtsdatum
5.	Vorname / Familienname / Geburtsdatum
<u>J.</u>	Vorname / Familienname / Geburtsdatum
 ☐ Geburtsurkunde ☐ Vaterschaftsanerkennun ☐ Abstammungsurkunde ☐ steuerliche Lebensbesch ☐ Bestätigung über das Pfl ☐ Adoptionsurkunde 	rd mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht: g teinigung des Einwohnermeldeamtes tegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde Unterlagen:
Datum, Unterschrift Arbeitnehmer	